

Argumentarium für eine Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ausserhalb des Strafgesetzbuches

Mit der parlamentarischen Initiative 22432 Eine Abtreibung sollte in erster Linie als eine Frage der Gesundheit betrachtet werden und nicht als Strafsache¹ soll der Grundsatz der Fristenregelung in einem Spezialgesetz oder in einem Gesetz über die sexuelle Gesundheit im weiteren Sinne oder im Bereich der öffentlichen Gesundheit verankert werden. Ziel dieses Gesetzes ist es insbesondere, die Selbstbestimmung der Menschen im Bereich der Gesundheit zu fördern und Hindernisse bei deren Ausübung zu beseitigen. Die Straftat nach Artikel 118 Absatz 2 bleibt weiterhin im Strafgesetzbuch verankert.

Nachfolgend sind die wichtigsten Gründe ausgeführt, die für die Streichung des Schwangerschaftsabbruchs aus dem Strafgesetzbuch (StGB) sprechen:

⇒ **Widerspruch zwischen Gesetzgebung und Praxis**

Der Schwangerschaftsabbruch (SAB) stellt in der Schweiz ein Recht dar, wird in unserem Rechtssystem aber nach wie vor als Strafsache behandelt. Während grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die schwangere Person in den ersten 12 Wochen das Recht hat, über einen Schwangerschaftsabbruch zu entscheiden, ist dieser gesellschaftlich breit abgestützte Grundsatz im Strafgesetzbuch geregelt. Das heisst, dass ein Schwangerschaftsabbruch per Gesetz eine strafrechtliche Angelegenheit ist und erst in zweiter Linie eine Frage der Selbstbestimmung oder eine gesundheitliche Entscheidung, die von der betroffenen Person gemeinsam mit den ärztlichen Fachpersonen getroffen wird. Damit stehen Gesetz und Praxis im Widerspruch, wobei das Selbstbestimmungsrecht untergraben und der Stigmatisierung Vorschub geleistet wird.

⇒ **Stigmatisierende Wirkung durch rechtliche Verankerung im Strafgesetzbuch**

Der Schwangerschaftsabbruch ist im Strafgesetzbuch (StGB) in den Artikeln 118 ff.² geregelt. Das heisst, er ist grundsätzlich strafbar und nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt (Artikel 119 ff.). Gesetzessystematisch ist der Schwangerschaftsabbruch gleich nach dem Kapitel der Tötung geregelt. Das Festschreiben einer Regelung im StGB entfaltet eine normative Wirkung im allgemeinen Rechtsbewusstsein. Es wird impliziert, dass es sich beim SAB um ein sozialschädliches Verhalten handelt, das es möglichst zu unterbinden gilt.

⇒ **Notlage muss geltend gemacht werden: Zwang zur Rechtfertigung**

Das Strafgesetz schreibt vor, dass eine schwangere Person in jedem Falle eine Notlage geltend machen muss, wenn sie sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet. Dies

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20220432>

² <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2002/429/de>

gilt auch während der ersten zwölf Wochen. Dies bedeutet eine Bevormundung der schwangeren Person, der nicht zugetraut wird, dass sie in eigener Abwägung der Situation einen Entscheid fällt. Per Gesetz wird ihr kein eigentliches Selbstbestimmungsrecht zugeschrieben. Stattdessen geht das Gesetz davon aus, dass sich die schwangere Person beim Abbruch zwingend in einer Notlage befindet. Das Abbrechen einer Schwangerschaft ist also ein strafbarer Akt, der nur durch das Vorliegen einer Notlage gerechtfertigt werden kann. Dies hat eine stark stigmatisierende Wirkung.

⇒ **Stigmatisierung hat Auswirkungen auf die Betroffenen**

Die Kriminalisierung von Abtreibungen ist eine der Hauptursachen für das Stigma, mit dem Schwangerschaftsabbrüche in der Schweiz bis heute behaftet sind. Der Gesetzeswortlaut im StGB vermittelt, dass ein Schwangerschaftsabbruch ein sozial schädliches Vorgehen darstellt, welches durch das Vorliegen einer Notlage gerechtfertigt werden muss. Eine solche Stigmatisierung hat schwerwiegende Folgen für die betroffenen Personen: Schuldgefühle, die zu Stress und psychosozialen Problemen führen; Druck, auf eine Abtreibung zu verzichten, der zu späteren Abbrüchen oder zur Austragung ungewollter Schwangerschaften führt; Hindernisse beim Zugang zu einer Abtreibung aufgrund von abtreibungsfeindlichen Personen aus dem jeweiligen Umfeld oder abtreibungsfeindlichem Gesundheitspersonal.

⇒ **WHO Richtlinien empfehlen vollständige Entkriminalisierung des SAB**

Die Schweizer Regelung des Schwangerschaftsabbruchs im Strafgesetzbuch widerspricht den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation WHO. Die aktuellen *WHO abortion care Guidelines*, die 2022 publiziert wurden, sind klar: Der Schwangerschaftsabbruch muss vollständig entkriminalisiert und aus dem Strafrecht gestrichen werden. Erzwungene Abtreibungen sollen strafbar bleiben, da sie gegen den Willen der Person vorgenommen werden und eine Körperverletzung bedeuten. Die Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs führt laut WHO zu unnötigen Hürden, Belastungen sowohl für die schwangere Person als auch für das Gesundheitspersonal, Abhängigkeiten und Stigmatisierung.

⇒ **Vollständige Entkriminalisierung entlastet das Gesundheitspersonal**

Die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs hat auch Auswirkungen auf das Gesundheitspersonal. Rechtlich gesehen wird der SAB als Frage des Strafrechts und nicht als Frage der Gesundheit behandelt. Gemäss WHO Richtlinien kann die Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs eine abschreckende Wirkung entfalten und zu einer engen Auslegung des geltenden Rechts durch das Gesundheitspersonal führen, auch um eine mögliche strafrechtliche Haftung zu vermeiden. Das kann zum Beispiel konkret bedeuten, dass das Gesundheitspersonal zurückhaltend agiert und an gewissen Orten in der Schweiz nach Ablauf der 12. Schwangerschaftswoche generell auf das Abbrechen einer Schwangerschaft verzichtet. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Betroffenen. Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ausserhalb des Strafgesetzes lässt einen Paradigmenwechsel für das Gesundheitspersonal zu, es wird entlastet und kann sich darauf konzentrieren, den SAB als Frage der Gesundheit zu behandeln.

⇒ **Mehrere europäische Länder regeln die Abtreibung bereits ausserhalb der Strafgesetzgebung**

Es gibt in Europa bereits 32 Länder³, die den Schwangerschaftsabbruch in einem separaten Gesetz ausserhalb der Strafgesetzgebung regeln. Als Länder mit in diesem Sinne progressiver Gesetzgebung werden unter anderen Island und Schweden genannt. In Island wird der Schwangerschaftsabbruch im Gesetz «*Termination of Pregnancy Act, No. 43/2019*» geregelt.⁴ Darin steht das Recht auf Selbstbestimmung der schwangeren Person und der Zugang zur Gesundheitsversorgung im Mittelpunkt.

⇒ **Schwangerschaftsabbruch als Frage der reproduktiven Gesundheit und Rechte**

Die Entscheidung für oder gegen den Abbruch einer Schwangerschaft ist als Teil der reproduktiven Rechte zu verstehen. Träger*in der entsprechenden Grund- und Menschenrechte⁵ ist allein die schwangere Person, welcher ein Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper zusteht. Die Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs führt zu Hürden, welche die Entscheidungsautonomie der schwangeren Person in unwürdiger Weise einschränken. Würde der Schwangerschaftsabbruch in einem Gesetz ausserhalb des Strafgesetzes geregelt, werden abtreibende Personen nicht länger als potenziell Kriminelle in Not betrachtet. Ihnen würden ihre sexuellen Rechte zugestanden und Verantwortung in reproduktiven Fragen zugetraut werden.

⇒ **20-Jahre-Fristenregelung: Es ist Zeit für weitere Anpassungen**

In der Schweiz wurde die Fristenregelung am 1. Oktober 2002 eingeführt. Sie hat sich grundsätzlich bewährt und soll auch weitergeführt werden. Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs entsprechend der bereits heute bestehenden Fristenregelung ausserhalb des Strafgesetzbuches - im Rahmen eines separaten Gesetzes - würde eine zentrale Verbesserung mit sich bringen und nach wie vor bestehende Hürden und Stigmatisierung abbauen. Es ist an der Zeit, diese wichtige Korrektur vorzunehmen. Mehr als 11'000 Personen und 95 Organisationen haben eine entsprechende Petition, welche SEXUELLE GESUNDHEIT SCHWEIZ, der nationale Dachverband der Beratungsstellen, Fachorganisationen und Fachpersonen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zum 20-Jahre Jubiläum lancierte, innert 3 Wochen unterschrieben.

Ressourcen:

- ⇒ Weltgesundheitsorganisation (WHO): WHO abortion care guidelines 2022
<https://www.who.int/publications/i/item/9789240039483>
- ⇒ MOCZKO SOPHIA, Masterarbeit, Straftat oder reproduktives Recht? - Die Normierung des Schwangerschaftsabbruchs, Bern 2021.

³ Gemäss dem European Abortion Policy Atlas des European Parliamentary Forums for sexual and reproductive rights: <https://www.epfweb.org/node/857>

⁴ <https://www.government.is/lisalib/getfile.aspx?itemid=60ae8fd2-0b91-11ea-9453-005056bc4d74>

⁵ Diese sind in verschiedenen internationalen Menschenrechtsabkommen verankert.